Satzung der Gemeinde Memmingerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS)

vom 07.07.2026
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Gebührentatbestand 2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr 2
§ 5 Gebührenmaßstab 3
§ 6 Gebührensatz 3
§ 7 Gebührenentlastung 4
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung 4
§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 5

Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von
Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642),
folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS):

§ 1
Gebührenpflicht

[1]Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. [2]Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. [2]Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

[1]Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. [2]Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) [1]Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. [2]Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) [1]Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. [2]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Memmingerberg ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. [3]Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) [1]Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). [2]Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) [1]Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Memmingerberg vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. [2]Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. [3]Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Memmingerberg vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. [2]Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. [3]Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. [4]Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist zum 15. des Vormonats schriftlich beantragt werden.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind gestaffelt nach den täglichen Buchungszeiten:

in der Kinderkrippe		im Kindergarten	
von 2 bis 3 Stunden	201,00 €		
von 3 bis 4 Stunden	236,00 €	bis 4 Stunden	201,00 €
von 4 bis 5 Stunden	271,00 €	von 4 bis 5 Stunden	236,00 €
von 5 bis 6 Stunden	306,00 €	von 5 bis 6 Stunden	271,00 €
von 6 bis 7 Stunden	341,00 €	von 6 bis 7 Stunden	306,00 €
von 7 bis 8 Stunden	376,00 €	von 7 bis 8 Stunden	341,00 €
von 8 bis 9 Stunden	411,00 €	von 8 bis 9 Stunden	376,00 €
von 9 bis 10 Stunden	446,00 €	von 9 bis 10 Stunden	411,00 €

(2) [1]Die Benutzungsgebühren dienen der Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten.

[2]Die Sachkosten umfassen auch die Aufwendungen für die pädagogische Bildungsarbeit wie z.B. Portfoliogeld, Kochgeld, Spiel- und Materialgeld.

(3) Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg, so wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um jeweils 35,00 € ermäßigt.

(4) Die monatliche Verpflegungspauschale in den Kindergärten beträgt je Kind 35,00 €.

(5) [1]Ein Verwaltungskostenbeitrag bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nicht erhoben. [2]Bei beantragten Änderungen von Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € je Änderung erhoben. [3]Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit der Benutzungsgebühr im Folgemonat erhoben.

§ 7
Gebührenentlastung

[1]Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfüllen. [2]Der Zuschuss beträgt 100,00 EUR pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. [3]Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. [4]Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Memmingerberg im Rahmen der kindbezogenen Förderung. [5]Die Gemeinde Memmingerberg ermäßigt die von den Gebührenschuldnern nach § 6 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren in Höhe des staatlichen Zuschusses.

§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) [1]Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. [2]Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch -SGB- XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Landratsamt Unterallgäu als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Gebührensatzung) vom 08.04.2025 außer Kraft.

Memmingerberg, 07. Juli 2026

Linse
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Memmingerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Memmingerberg hat die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS)

erlassen.
Diese tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die KiTa-Gebührensatzung wurde in der Gemeindeverwaltung in Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg (Rathaus) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Abs. 3 Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Memmingerberg vom 12.05.2026).

Gemeinde Memmingerberg, den 07. Juli 2026

BAYERN GEMEINDE MEMMINGERBERG

Linse
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel

ausgehängt am: 07.07.26

abgenommen am: 28.08.26

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.